



LWLD-Wi/E-65

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
 ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1
 4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

1. Bezeichnung des Projekts / Vorhabens

2. Förderungswerber/in

Bezeichnung	_____ <input type="checkbox"/> Universitäre Forschungseinrichtung <input type="checkbox"/> Außeruniversitäre Forschungseinrichtung <input type="checkbox"/> Sonstige Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung
Anschrift und Standort	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____ Forschungsstandort in Oberösterreich _____
Firmenbuch-Nr./ZVR	_____
ÖGK-Beitragskontonummer	_____
Verantwortliche/r / zeichnungs- berechtigte/r Vertreter/in	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____ Position im Unternehmen/Verein/Organisation _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Projektverantwortliche/r / zeich- nungsberechtigte/r Vertreter/in	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____ Position im Unternehmen/Verein/Organisation _____ Telefon _____ Fax _____
Unternehmensgröße (gemäß Definition EU) *)	<input type="checkbox"/> Kleines Unternehmen <input type="checkbox"/> Mittleres Unternehmen <input type="checkbox"/> Großes Unternehmen
Bankverbindung	Bankinstitut _____ IBAN _____ BIC _____

*) Dem Antrag ist eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers als Nachweis der Unternehmensgröße gemäß Definition der EU beizulegen.

3. Bezug zur aktuellen Wirtschafts- und Forschungsstrategie des Landes Oberösterreich „#upperVISION2030“

Sie finden das Programmbuch unter www.uppervision.at

Handlungsfelder und Zielsetzungen

(Mehrfachauswahl möglich)

Handlungsfeld Digitale Transformation:

Ziel 1:

Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung durch die Nutzung von Daten, Heben des Innovationspotenzials neuer Technologien, wie z.B. Big Data, Artificial Intelligence, etc., in den prioritären Handlungsfeldern sowie Überführung neuer Technologien in die Anwendung.

Ziel 2:

Erzielen einer Vorreiterposition im Bereich Human Centered Artificial Intelligence und Setzen von Qualitätsstandards bei der Validierung von AI-Systemen hinsichtlich Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung.

Handlungsfeld Effiziente und nachhaltige Industrie & Produktion:

Ziel 1:

Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort, um weiterhin innovative Produkte und Dienstleistungen auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu platzieren.

Ziel 2:

Erhöhung der Effizienz der OÖ Wirtschaft und Industrie und Positionierung von OO als Region für „Responsible Technologies & Management“.

Handlungsfeld Systeme & Technologien für den Menschen:

Ziel 1:

Internationale Positionierung Oberösterreichs als Kompetenzregion für Anwendungen an der Schnittstelle Mensch/Maschine, insbesondere in den Bereichen Automatisierung und Robotik.

Ziel 2:

Transfer von Oö. Schlüsseltechnologien und Kernkompetenzen aus der Produktion in die Medizintechnik, insbesondere in den Bereichen Digital Health bzw. Medical Materials.

Handlungsfeld Connected & Efficient Mobility:

Ziel 1:

Positive Nutzung des Strukturwandels in der Oö. Zulieferindustrie und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuen Geschäftsfeldern.

Ziel 2:

Positionierung Oberösterreichs als attraktiven Standort für praxistaugliche Mobilitäts- und Logistiklösungen durch die Nutzung neuester Technologien und Systeminnovationen aus der Wirtschaft und der Forschung.

Konkrete Darstellung des Projektbeitrages zur Erreichung der oben ausgewählten Zielsetzungen.

4. Beschreibung des Projekts / Vorhabens

Die Beschreibung des Projektes hat anhand der folgenden Gliederung zu erfolgen (vgl. Unterpunkt 5. des Programmdokuments FTI-Struktur).

Ausgangssituation und Problemstellung / Stand der Technik

Relevanz des Projekts / Vorhabens in Bezug auf die Forschungs- und Wirtschaftsstrategie des Landes Oberösterreich

Qualität des Projekts / Vorhabens / Darstellung des Lösungsansatzes

Eignung des Förderungswerbers / der Förderungswerberin

--

Ökonomisches Potenzial und Verwertung / Erwartetes Ergebnis

--

Projektplan (Beginn und Abschluss des Projekts / Vorhabens)

Gliedern Sie die geplanten Arbeiten in Form eines Zeitplanes in überschaubare Arbeitsschritte, die möglichst mit Meilensteinen verbunden sind.

Arbeitspaket/Projektteil	Dauer von/bis	Meilenstein/Zwischenergebnis

Forschungsstandort des Projekts / Vorhabens

--

Zuordnung des Projektes zu einer Forschungskategorie

- Grundlagenforschung Industrielle Forschung Experimentelle Entwicklung

5. Gesamtkosten des Projekts / Vorhabens

Bei Vorsteuerabzugsberechtigung: Beträge ohne Umsatzsteuer

in EUR	2021
1. Personalkosten	
2. Kosten für Anlagennutzung	
3. Sach- und Materialkosten	
4. Drittkosten	
5. Reisekosten	
6. Gemeinkosten	
7. Summe Kosten	

6. Gesamtfinanzierung des Projekts / Vorhabens

in EUR	2021
1. Eigenleistung	
2. Förderungen Dritte	
3. Förderung Land OÖ FTI-Struktur	
4. Summe Finanzierung	

7. Personalplan

in VZÄ	2021
Beginn des Jahres	
Ende des Jahres	
Jahresdurchschnitt	
davon Key Researcher *)	

*) Key Researcher – Quelle: Leitfaden für K1-Zentren, Z 9 Anhang I

Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essenziell beeinflussen und weiter entwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z.B. UniversitätsprofessorInnen).

8. Indikatoren des Projekts / Vorhabens

Die Indikatoren dienen als Messgröße für die Zielerreichung und sollen unter anderem auch den Mehrwert des Vorhabens darlegen. Die endgültige Festlegung der Indikatoren erfolgt im Falle der Förderung im Zuge der Ausfertigung des Förderungsvertrages.

Indikator	2021
Wirtschaftlicher Output (bezogen auf das eingereichte Projekt/Vorhaben)	
Finanzierungsquote „FTI-Struktur“ (1) in %	
Anzahl zusätzlich durch das Vorhaben generierter Projekte	
davon Auftragsforschung	
Einwerbung zusätzlicher durch das Vorhaben generierter Drittmittel aus Auftragsforschung [€]	
Anzahl zusätzlich durch das Vorhaben generierter Kooperationspartner	
davon wissenschaftliche Partner	
davon Firmenpartner aus Auftragsforschung	
Anzahl an zusätzlichen Schutzrechten/IPR (2)	
Anzahl an zusätzlichen Lizenzierungen	
Anzahl zusätzlicher Ausgründungen (Spin-Offs)	
Umsetzung der FE-Ergebnisse in marktfähige Produkte/Dienstleistungen (Umsatzzuwachs in %)	
Wissenschaftlicher Output (bezogen auf das eingereichte Projekt/Vorhaben)	
Anzahl zusätzlicher Publikationen gesamt	
davon Publikationen mit internationalen Co-Autoren	
davon Peer-Reviewed-Journals	
davon Conference papers	
davon Dissertationen	
davon Co-Publikationen Wissenschaft-Wirtschaft	
Anzahl zusätzlich durch das Vorhaben angestellte Key-Researcher (3)	

Begriffserläuterungen:

(1) vgl. Tabelle Pkt. 6.1: "3." dividiert durch "4." *100

(2) Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Muster, copyrights – national und international

(3) Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essenziell beeinflussen und weiter entwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z.B. UniversitätsprofessorInnen).

9. Art und Höhe der für das Projekt/Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

Die Forschungseinrichtung beantragt die Gewährung einer Beihilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Basis der "Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation von OÖ. Forschungseinrichtungen" und des "Programmdokumentes FTI-Struktur des Landes Oberösterreich". Die Forschungseinrichtung benötigt zur Finanzierung des beantragten Projekts/Vorhabens die u.a. öffentliche Finanzierung.

in Eur	2021
FTI-Struktur Land OÖ	

Freigestellt gem. VO (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), gem. Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben).

Es gilt das Verbot der Doppelförderung. Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass für das beantragte Projekt / Vorhaben keine über Punkt 6. hinausgehenden Förderungen verwendet werden bzw. dies zu einer entsprechenden Kürzung der gegenständlichen Landesförderung führt. Ein Verstoß hat eine Rückzahlung der geleisteten Landesförderung zur Folge.

Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) das „Programmdokument FTI Struktur“ 1), die „Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation von OÖ. Forschungseinrichtungen (FTI OÖ Forschungseinrichtungen)“ 2), die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ *) sowie die beiliegende Datenschutzinformation (Anlage 2 – Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung) gelesen zu haben und diese vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen. Insbesondere erkläre(n) ich (wir) die darin ausgewiesenen Förderungsbedingungen und die darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen und Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen sowie einer eintretenden Rückzahlungsverpflichtung entsprechend nachzukommen. Weiters erkläre(n) ich (wir), dass keine Förderungs ausschließungsgründe vorliegen.
2. Ich (Wie) erkläre(n), dass
 - von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;
 - eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Projekts / Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
 - keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.
3. Ich (Wir) erkläre(n), dass die von mir (uns) gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
4. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) in Kenntnis der Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens betreffend Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorgaben (FTI-Struktur) bin (sind).
5. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle meines (unseres) Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten insbesondere Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, sowie der Förderungs- und Auszahlungsbetrag vom Land Oberösterreich verarbeitet werden.
6. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, die Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen zum Zwecke der Verhinderung der Doppelförderung und der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über meine (unsere) gestellten Förderungsansuchen einzuholen.
7. Mir (uns) ist bekannt, dass die Programmkoordination bzw. das Programmmonitoring der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#UpperVISION2030“ von der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH/Upper Austrian Research GmbH wahrgenommen wird. Dieses umfasst insbesondere die Durchführung von Beratungen, Abstimmungen zur Förderantragstellung, Evaluierungen, die Begleitung genehmigter Förderprojekte, sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Programm. Für diese Zwecke tauschen der Fördergeber und die programmkoordinierende Stelle die diesbezüglich erforderlichen Daten aus. Ich (Wir) bin (sind) folglich in Kenntnis davon, dass im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung meines (unseres) Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, vom Land Oberösterreich und der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH/Upper Austrian Research GmbH verarbeitet werden.
8. Sofern und soweit ich (wir) nicht meine (unsere) eigenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten an das Land Oberösterreich bekanntgebe, sondern ich (wir) einen Dritten, etwa eine Kontaktperson in meinem (unserem) Unternehmen bzw. bei einem externen Dienstleister bzw. Daten derselben angebe, stehe ich dafür ein, dass ich (wir) die Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten habe(n) und das Land Oberösterreich berechtigt ist, auch diese Daten für die gegenständlichen Zwecke zu verarbeiten. Ich (wir) halte(n) das Land Oberösterreich diesbezüglich schad- und klaglos.
9. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Antrages erkläre(n) ich (wir) ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationale Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus nehme(n) ich (wir) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, durchzuführen.
10. Darüber hinaus
 stimme(n) ich (wir) ausdrücklich zu, dass von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 der Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) für spätere Evaluierungen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes für die Dauer von 10 Jahren nach Projektabschluss abgefragt werden kann und diese Daten von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 in diesem Zusammenhang verarbeitet werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (wi.post@ooe.gv.at) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage (<https://www.landoberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>) zu finden.

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift Förderungswerber/in

1) Förderungsrichtlinien „Programmdokument FTI Struktur“ in der jeweils geltenden Fassung verlaubar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen

2) „Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation von OÖ. Forschungseinrichtungen (FTI OÖ Forschungseinrichtungen)“ in der jeweils geltenden Fassung verlaubar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen

3) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verlaubar in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Frauen und Männern:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/genderfolder.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt ?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 idF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2012 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung und Belästigung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung verboten.

Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung auf Grund illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

- Ja Nein

Wenn ja, bitte Datum, Geschäftszahl und Gerichtsstand des Urteils angeben:



Allgemeine Informationen **gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.